

Vereinssatzung Gemeinschaftsgarten Lindenhof

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Gemeinschaftsgarten Lindenhof".
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der oben genannte Vereinsname den Zusatz e.V.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Mannheim.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein Gemeinschaftsgarten Lindenhof verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind:
 - die Förderung der Kleingärtnerei,
 - Volksbildung und Erziehung,
 - Umwelt- und Naturschutz,
 - bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (3) Diese Zwecke verwirklicht der Verein insbesondere durch den Betrieb eines offenen Gemeinschaftsgartens auf dem Pfalzplatz im Stadtteil Lindenhof in Mannheim. Dieser soll dienen als Ort der Stadteilkultur und als Treffpunkt ohne Konsumzwang für gärtnerische und nachbarschaftliche Aktivitäten, zur Förderung eines generationenübergreifenden und sozial-integrativ wirkenden Begegnungs-, Lern- und Schaffensraums, zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und friedlichen Miteinanders und die ökologische Vielfalt und naturnahe Bewirtschaftung fördern. Der Verein wird hierzu beispielsweise Fortbildungen, Vorträge durchführen, auf denen Personen aller Altersgruppen, insbesondere Kinder und Jugendliche theoretisch und praktisch die Natur, Kreisläufe und Lebewesen im Biotop Garten kennenlernen. Der Verein wird außerdem öffentlich für die Idee der Begrünung öffentlicher Flächen werben und zu diesem Zweck auch Spenden sammeln

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Steuerbegünstigung/Mittel des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, zweckgebundenen und sonstigen Zuwendungen und Einnahmen. Alle Einnahmen - mit Ausnahme der zweckgebundenen Zuwendungen - stehen dem Verein insgesamt zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet die Vorstandssitzung.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Sollen Mitglieder des Vereins oder Mitglieder der Organe des Vereins für die Ausübung genau zu definierender Tätigkeiten angestellt oder ihre Tätigkeit in anderer Form entlohnt bekommen, so ist hierfür der Abschluss eines schriftlichen Dienstvertrags erforderlich.

- (6) Der Nachweis über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnung über die Einnahmen und Ausgaben zu führen.
- (7) Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen/(erbrachte) Dienstleistungen, die im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten, auch begrenzt auf die aktuellen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge. Ein Aufwendungsersatzanspruch besteht zudem z. B. für Telekommunikationskosten, Porti und sonstige im Interesse des Vereins verauslagte Beträge/Aufwendungen. Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, können Ansprüche nur innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden. Für den Vorstand besteht die Ermächtigung, durch Vorstandsbeschluss im Einzelnen Pauschalen/ Vergütungsregelungen auch der Höhe nach festzulegen.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (2) Fördermitglieder/passive Mitglieder sind im Rahmen der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung nicht stimmberechtigt.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt mindestens ein Mitglied des Vorstands den Antrag ab, so muss der Antrag auf Wunsch des Bewerbers der nächsten Vorstandssitzung zur Entscheidung vorgelegt werden. Lehnt mehr als ein Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Vorstandssitzung die Aufnahme ab, so ist der Antrag endgültig abgelehnt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode des Mitgliedes,
 - b) bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - c) durch Austritt,
 - d) durch Ausschluss,
 - e) mit der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung bis zum 30.9. eines Jahres gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Ausnahmen können z. B. bei Umzug oder Veränderung der Lebenssituation eines Mitglieds gemacht werden. Näheres regelt die Gartenordnung.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt gegen die Vereinsatzung verstößt oder die durch die Mitgliederversammlung zu beschließende Gartenordnung des „Gemeinschaftsgarten Lindenhof e.V.“ verletzt hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht bis zum 31.12. des laufenden Jahres bezahlt ist. In diesem Fall ist die Vorstandssitzung entscheidungsberechtigt.
- (7) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins eingezahlte Beiträge oder in die Gemeinschaft eingebrachte Sachen nicht zurück.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle stimmberechtigten Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
- (2) Diese Mitglieder haben das Recht,
 - a) das aktive und passive Wahlrecht innerhalb des Vereins auszuüben;
 - b) Anträge und Vorschläge einzubringen und vorzutragen;

- c) an Beschlussfassungen in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch ihre Stimme mitzuwirken;
 - d) die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen einzusehen.
 - e) die Einrichtungen des Vereins zu nutzen;
 - f) eine Fläche/Hochbeet in dem Gemeinschaftsgarten Lindenhof zu bebauen. Die Vergabekriterien und Handhabung einer evtl. notwendigen Warteliste regelt eine durch die Mitgliederversammlung zu beschließende Gartenordnung.
- (3) Das Mitglied hat die Pflicht,
- a) die Ziele des Vereins zu wahren und zu fördern und dessen Interessen zu vertreten;
 - b) den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer separaten Beitragsordnung festgelegt;
 - c) Gemeinschaftsarbeit zu leisten und die Gartenordnung im Gemeinschaftsgarten Lindenhof e.V. zu beachten.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung der Mitglieder und die Mitteilung der Tagesordnung erfolgen schriftlich oder per email, mindestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung. Einberufung und Leitung erfolgen durch den Vorstand. Eine Mitgliederversammlung findet auch statt, wenn die Belange des Vereins dies erfordern oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe von Gründen eine Mitgliederversammlung beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstands
 - b) Wahl des Kassierers
 - c) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags in der Beitragsordnung
 - f) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
 - g) Festsetzung und Änderung der Gartenordnung
 - h) Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitglieds
 - i) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss.
 - j) Feststellung des Jahresabschlusses
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, diese können auch durch eine bevollmächtigte Vertretung abgegeben werden. Vorschläge zur Tagesordnung sind genehmigt, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist

die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Anträge zu Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks müssen der ordnungsgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung beiliegen.

- (5) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine, binnen zwei Monaten einzuberufende, neue Mitgliederversammlung. Diese ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Auf der Mitgliederversammlung sind alle stimmberechtigten Mitglieder mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Der gesamte Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederholte Wahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann die Vorstandssitzung ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung benennen.
- (4) Zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam befugt, den Verein im Sinne des BGB nach außen rechtlich zu vertreten.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis ist für Entscheidungen über außergewöhnliche Rechtsgeschäfte, die einen Geschäftswert von EUR 300,- übersteigen, die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig. Die Zustimmung kann insbesondere im Umlaufverfahren eingeholt werden.

§ 10 Kassenprüfung

Zwei Kassenprüfer/innen werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie prüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Prüfung hat einmal im Jahr, zeitnah vor der Mitgliederversammlung, zu erfolgen. Über die Ergebnisse ist in der Jahresmitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern nur mit mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Absicht der Vereinsauflösung muss mit der Einladung den Mitgliedern sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt, zwecks Verwendung für den Umwelt- und Naturschutz.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15.11.2015 errichtet.